



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 29/2015

20. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juli 2015 Seite 1152

Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 7. Juli 2015

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Die Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2013, S. 627), geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2014, S. 522), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Student_innenschaft und zur Erfüllung der in § 24 Abs. 3 SächsHSFG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Student_innenschaftsbeitrag.“

3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Studienjahr, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Deutschen Bahn (DB) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen dem Verkehrsverbund Vogtland (VVV)

und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz und zwischen dem Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student_innen-Jahresticket wirksam ist, erhebt die Student_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student_innen-Jahresticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket entsteht zu Beginn des ersten Gültigkeitssemesters des Student_innen-Jahrestickets.“

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Student_innenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2015 10,10 EUR und ab dem Wintersemester 2015/2016 10,10 EUR.“

5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 29 Abs. 1 und 3 SächsHSFG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Student_innenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag: 0,75 EUR x Gesamtzahl der Student_innen/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
2. Anzahl der Student_innen der jeweiligen Fachschaft x 0,65 EUR.“

6. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket beträgt für die Zeit vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Sommersemester 2017 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 328,40 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets beträgt zwei Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. April. Abweichend hiervon ist der Gültigkeitszeitraum des Student_innen_Jahrestickets für Student_innen, deren Student_innen-Jahresticket zum 1. April 2017 beginnt, auf das Sommersemester 2017 beschränkt; der Beitrag für das Sommersemester 2017 beträgt in diesem Fall 164,20 EUR.“

7. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Student_innenschaftsbeitrag und der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket werden von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Student_innenschaft abgeführt.“

8. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Student_innenschaftsbeitrag wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung.“

9. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket nach § 2 Abs. 3 wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder
2. mit der Rückmeldung

in das erste Gültigkeitssemester des Student_innen-Jahrestickets bzw. in das Sommersemester 2017 im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3. Die Zahlung erfolgt ratenweise für das erste und zweite Gültigkeitssemester.“

10. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Hälfte des Beitragsanteils nach Absatz 3 wird bis zur Rückmeldung in das zweite Gültigkeitssemester gestundet. Auf Antrag der Student_in ist eine vollständige Zahlung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket zum Beginn des ersten Gültigkeitssemesters möglich, sofern der Antrag

1. vor der Einschreibung oder
2. vor der Rückmeldung in das erste Gültigkeitssemester des Student_innen-Jahrestickets gestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Student_innen-Jahrestickets, deren Gültigkeit auf das Sommersemester 2017 begrenzt ist.“

11. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Student_innen, die nach Ablauf des ersten Gültigkeitssemesters des Student_innen-Jahrestickets nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, wird der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 auf das erste Gültigkeitssemester beschränkt. Die Beitragspflicht für die zweite Rate des Student_innen-Jahrestickets nach Absatz 4 erlischt.“

12. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Inhaber des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket befreit. Zum Nachweis der Voraussetzungen genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.“

13. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Student_innen, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt:

1. Besitz eines Bescheids über ALG II für sich oder für eigene unterhaltsberechtigende Kinder,
2. Exmatrikulation,
3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Student_innen-Jahrestickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden Gründe
 - a) Urlaubssemester,
 - b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
 - c) Durchführung eines Praktikums,
 - d) Studium an einer anderen Hochschule,können auf Antrag von der anteiligen Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate erhalten (Absatz 4). Der Antrag ist an den Student_innenrat zu richten.“

14. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Befreiung von der anteiligen Beitragspflicht für das Student_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens ein Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, gegeben ist,
2. das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht begonnen hat/haben, und
3. die Student_in sich für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat und
4. die Student_in für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht über ein gültiges Student_innen-Jahresticket verfügt.“

15. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Monate des Gültigkeitszeitraumes des Student_innen-Jahrestickets, für den ein Erstattungsantrag erfolgt, vorliegt und
2. der Student_innen-Jahresticketaufdruck nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat vom Studentenausweis entfernt wurde.“

16. § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Einzelfall kann der Student_innenrat weiteren Anträgen auf Befreiung oder Erstattung stattgeben.“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz werden ermächtigt, den Wortlaut der Beitragsordnung der Studentenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz am 16. Juni 2015 beschlossen und am 24. Juni 2015 vom Rektorat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 7. Juli 2015

Für den Studentenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Martin Dehnert

Marius Hirschfeld